

Reglement der Evang. Synode des Kantons Thurgau über den Fonds zur Mitfinanzierung von Aufgaben der Diakonie, der kirchlichen Jugendarbeit und des Gemeindebaus

Kursiv: vorgeschlagene Änderungen vom 27. Juni 2022

I Grundsatz und Ziel

- § 1 Grundsatz
Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau führt eine Sonderrechnung „Fonds zur Mitfinanzierung von Aufgaben der Diakonie, der Jugendarbeit und des Gemeindebaus“.
- § 2 Ziel
Die Mittel des Fonds werden zur Förderung von innovativen Projekten mit der Aussicht auf nachhaltige Wirkung in den Bereichen Diakonie, Jugendarbeit und Gemeindebau eingesetzt.
- § 3 Trägerorganisationen
Als Trägerorganisationen für zu unterstützende Projekte kommen in Frage: Evangelische Thurgauer Kirchgemeinden, kirchliche oder ***kirchennahe*** Vereine und Institutionen sowie die Evang. Landeskirche des Kantons Thurgau.

II Verwendungszweck

- § 4 Projekte
Beiträge können insbesondere ausgerichtet werden:
- als Starthilfe für neue Projekte
 - als Anschubfinanzierung von neuen Stellen in Kirchgemeinden ***mit Schwerpunkt Diakonie, Jugendarbeit oder Gemeindebau***
 - als einmalige Beiträge an Projekte
 - ***zur Mitfinanzierung von Projekten, die von der Stelle Start-up-Kirche lanciert werden***
 - zur Mitfinanzierung von Aus- und Weiterbildungen
 - ***wenn dadurch übergemeindliche Projekte initiiert werden***
- § 5 Anschubfinanzierung und Starthilfe
¹Eine Anschubfinanzierung ***von neuen Stellen kann während maximal drei Jahren gewährt werden.***
²Starthilfen für neue Projekte ***werden für maximal drei Jahre gesprochen. Wird um Verlängerung über die Zeit von drei Jahren hinaus nachgesucht, müssen die Gesuchsteller nachweisen, dass der Selbstfinanzierungsgrad gestiegen ist und voraussichtlich weiter steigt.***
- § 6 Ausschlussgründe
Keine Beiträge werden namentlich ausgerichtet für:
- Projekte ohne kirchlichen Hintergrund
 - Aufgaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind
 - Hilfe an Einzelpersonen
 - _____
 - Publikationen und Forschungsprojekte
 - ***Beiträge an Kleinprojekte, deren Gesamtbetrag unter Fr. 2'000.- bzw. deren unterstützungsberechtigter jährlicher Anteil unter Fr. 500.- liegt***

III Fondsäufnung und Beitragshöhe

§ 7

Der Fonds wird geäufnet durch:

Fondsäufnung

- *Das Kapital, das der Fonds zur Mitfinanzierung von Aufgaben der Diakonie, der kirchlichen Jugendarbeit und des Gemeindebaus* bei Inkrafttreten dieses Reglements aufwies
- Den jährlichen Zinsertrag des Fondskapitals
- Zuwendungen Dritter
- Zuwendungen von Kirchgemeinden oder der Evangelischen Landeskirche

§ 8

Beitragshöhe

¹Für Beitragsleistungen stehen insgesamt jährlich die Fondszinsen und maximal 6% des jeweiligen Buchwertes des Fondsvermögens zur Verfügung.

²Die Höchstgrenze für Unterstützungen pro Projekt liegt bei **50%** der zur Verfügung stehenden Mittel pro Jahr.

IV Verfahren

§ 9

Gesuch

¹Die verantwortlichen Organe der Trägerschaft eines Projektes stellen beim Kirchenrat ein Gesuch. Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Projektkonzept
- Informationen über die Trägerschaft und die verantwortlichen Personen
- Budget
- Bei Gesuchen um Anschubfinanzierung oder Starthilfe: Finanzierungsplan über die Startphase hinaus

² _____

³Bei Bedarf können zusätzliche Unterlagen eingefordert werden.

§ 10

Vorbereitung
des Ent-
scheids

¹Die für die Bearbeitung der Gesuche vom Kirchenrat bezeichnete Person stellt fest, ob die Unterlagen ausreichend sind, und holt gegebenenfalls weitere Unterlagen ein.

²Bei Gesuchen für Projekte, in deren Ausarbeitung die Stelle Start-up-Kirche involviert war, verfasst der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin eine Empfehlung zu Händen des Kirchenrates.

³Bei Gesuchen für Projekte, die von der Stelle Start-up-Kirche direkt verantwortet werden, erfolgt der Entscheid über die Beitragshöhe im Zusammenhang mit der Bewilligung des Projekts durch den Kirchenrat.

§ 11

Entscheid

¹Der Kirchenrat entscheidet über die Beiträge.

²Bei Gesuchen, die Beiträge über mehrere Jahre beinhalten, entscheidet der Kirchenrat von Anfang an über die gesamte Summe

und die Termine der Auszahlung.

³Zeigt sich vor Ablauf der vereinbarten Beitragsjahre, dass die Ziele der begünstigten Projekte nicht erreicht werden können, kann der Kirchenrat mit einer Ankündigungszeit von sechs Monaten die noch ausstehenden Beitragszahlungen einstellen.

§ 12

Bericht

¹Die verantwortlichen Organe der Trägerschaften, die einen einmaligen Beitrag erhalten haben, sind verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Ausrichtung des Beitrags unaufgefordert einen Bericht einzureichen.

²Bei über mehrere Jahre hinweg erfolgenden Starthilfen oder Anschubfinanzierungen sind die verantwortlichen Organe verpflichtet, dem Kirchenrat unaufgefordert jährlich einen Kurzbericht und nach Ablauf der Mitfinanzierungsphase einen ausführlichen Bericht einzureichen.

§ 13

Auflösung

Über eine Auflösung des Fonds entscheidet die Synode. Ein allfälliges Restvermögen fällt in das Vermögen der Evangelischen Landeskirche.

V Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf 1. Sept. 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement der Evang. Synode des Kantons Thurgau über den Fonds zur Mitfinanzierung von Aufgaben der Diakonie, der kirchlichen Jugendarbeit und des Gemeindebaus vom 26. Nov. 2012